

57. Haben die Gläubiger der von einer preussischen Rentenbank ausgegebenen Rentenbriefe gegen den Preussischen Staat einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch darauf, daß er zur Herbeiführung ihrer Befriedigung eine Zahlung an die Rentenbank leiste?
GGG. § 13. Preuß. Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (GG. S. 112) §§ 3, 53.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1930 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. R. (Rl.). IV 351/29.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer von Rentenbriefen der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen und der Rentenbank für die Provinz Posen. Die Ansprüche aus diesen Rentenbriefen sind mit dem Ergebnis aufgewertet worden, daß sich bisher für die ost- und westpreussischen Rentenbriefe ein Aufwertungssatz von 19,71% und für die Posener Rentenbriefe ein solcher von 1,78% ergeben hat. Die Teilungsmassen der übrigen durch Art. I der preuß. Verordnung vom 29. März 1928 (GG. S. 47) aufgelösten Rentenbanken reichen dagegen zu Aufwertungssätzen von mindestens 25% aus. Die geringere Höhe der bisherigen Aufwertungssätze der beiden zuerst genannten Rentenbanken

hängt damit zusammen, daß die Rentenbankrenten, soweit sie auf solchen Grundstücken lasteten, die zu dem durch den Vertrag von Versailles an Polen gefallenem Gebiete gehören, vom Polnischen Staat auf sich selbst übertragen worden sind. Der Kläger macht geltend, daß für die Ausfälle an diesen Renten der verklagte Preussische Staat einzutreten habe, und zwar infolge der von ihm in den §§ 3 und 53 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 übernommenen Garantie- und Zuschußpflicht. Nach Abweisung der Klage durch den ersten Richter stellte das Kammergericht, dem Antrage des Klägers entsprechend, die Verpflichtung des Beklagten fest, in die Teilungsmassen der beiden Rentenbanken den auf die Rentenbriefe des Klägers entfallenden Betrag zuzuschießen, der bei den Renten auf den ehemals in Preußen, jetzt in Polen liegenden Grundstücken ausfalle.

Auf die Revision des Beklagten wurde die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Gründe:

Die vom Beklagten in diesem wie in den beiden vorigen Rechtssügen erhobene prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erweist sich als begründet.

Für die Zulassung des Rechtswegs kommt es grundsätzlich auf die materiellrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses an, aus dem der Kläger seinen Anspruch herleitet. Ist dieses Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen; gehört es dem Privatrecht an, so wird der Rechtsschutz gemäß § 13 GVG. durch die ordentlichen Gerichte gewährt; beides unbeschadet der sich aus besonderen Gesetzen oder aus der geschichtlichen Entwicklung ergebenden Abweichungen (RGZ. Bd. 113 S. 131; JW. 1929 S. 2331 Nr. 3). Auch ein vermögensrechtlicher Anspruch kann hiernach, wenn ihm ein öffentlichrechtliches Verhältnis zugrunde liegt, der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sein (RGZ. Bd. 106 S. 409, Bd. 111 S. 214 und wiederum JW. 1929 S. 2331 Nr. 3). Gehört ein Streit infolge seines Rechtsstoffes nicht vor die ordentlichen Gerichte, so wird der Rechtsweg auch nicht dadurch zulässig, daß der Kläger seinen Anspruch als einen privatrechtlichen bezeichnet. Er muß vielmehr einen Tatbestand behaupten, aus dem sich die privatrechtliche Natur des seinem Anspruch zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ergibt. Nur das tatsächliche Klagevorbringen ist in dem die

Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs betreffenden Verfahren als richtig zu unterstellen. Die vom Kläger geäußerte Rechtsansicht ist unmaßgeblich (RGZ. Bd. 83 S. 306, Bd. 103 S. 18, Bd. 105 S. 39, Bd. 113 S. 131). Ebenso ist es belanglos, ob für die Verfolgung eines nach der Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses vom ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossenen Anspruchs die Form der Leistungs- oder der Feststellungsklage gewählt wird (RGZ. Bd. 111 S. 48, Bd. 128 S. 146).

Im vorliegenden Falle richtet sich der vom Kläger in Form einer Feststellungsklage erhobene Anspruch darauf, daß der verklagte Staat in die gemäß den §§ 47, 48, 50 AufwG. und den einschlägigen reichs- und landesgesetzlichen Durchführungsvorschriften gebildeten Teilungsmassen der ost- und westpreussischen und der posener Rentenbank nach dem Maße der Rentenbriefbeteiligung des Klägers einen gewissen Betrag zuschieße, der infolge der Gebietsabtretung an Polen und der damit zusammenhängenden Beschlagnahme von Rentenbankrenten durch den Polnischen Staat an Renteneingängen ausfalle.

Der Anspruch wird aus den §§ 3 und 53 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 hergeleitet. Dieses Gesetz ist gleichzeitig mit dem preussischen Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (GS. S. 77) erlassen und in Kraft getreten. Durch das zuletzt angeführte Gesetz wurden gewisse Reallasten ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben; alle anderen privatrechtlichen Reallasten außer den unständigen wurden für ablösbar erklärt. „Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten“ (§ 1 RentenbankG.) wurde für jede altpreussische Provinz eine Rentenbank errichtet. Die Ablösung durch die Rentenbank erfolgte, nachdem die Reallast in einem Verfahren vor der Landeskulturbehörde (§ 4 Abs. 1 das.) in eine feste Geldrente verwandelt worden war, in der Weise, daß die Bank den Berechtigten für das zur Ablösung der Rente erforderliche Kapital durch zinstragende, im Wege der Auslösung allmählich zu amortisierende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abgab, die ihr überlassene — die Rentenbriefzinsen um einen Tilgungszuschlag übersteigende — Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange

fortbezog, wie dies zur Verzinsung und Amortisation der Rentenbriefe erforderlich war (§ 2 das.). Die an die Rentenbank abgetretenen Renten (Rentenbankrenten) genießen gegenüber anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks das gesetzliche Vorzugsrecht der Staatssteuern und werden mit den Staatssteuern erhoben (§§ 18, 21). Die Führung der Geschäfte der Bank wurde einer kollegialischen Verwaltungsbehörde, der Direktion der Rentenbank, unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung und unter der Oberaufsicht der Minister für die Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten übertragen (§ 4 Abs. 2, § 5). In § 3 RentenbankG. ist bestimmt:

Der Staat garantiert die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

In § 52 ist die Bildung eines Reservefonds vorgesehen; im Anschluß daran heißt es im § 53:

Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen.

Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

Für die Ausstellung der Rentenbriefe durch die Direktion der Rentenbank ist in § 32 ein Schema vorgeschrieben, wonach die in der einzelnen Schuldverschreibung angeführte Geldsumme „dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom . . . unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz . . . nach erfolgter Auslösung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes bar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst“ wird.

Das sich aus dem Zusammenhang der Gesetzesbestimmungen ergebende Garantieverhältnis des Preussischen Staates zu den Rentenbanken hat im Schema der Rentenbriefe zutreffenden Ausdruck gefunden. Die Rentenbanken waren „unter Garantie des Staats errichtete“ — und, wie hinzugefügt werden kann, verwaltete — Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie traten zu den ersten und den späteren Erwerbern der von ihnen ausgegebenen Schuld-

verschreibungen (Rentenbriefe) in ein privatrechtliches Schuldverhältnis. Die Valuta wurde ihnen in Renten überwiesen, die so bemessen waren, daß sie nicht nur zur Verzinsung, sondern auch zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe ausreichten. Die Verwaltungskosten wurden vom Staate getragen. Ausfälle an den Renten waren infolge des ihnen eingeräumten Vorranges im allgemeinen nicht zu befürchten. „Wohl aber können“, so heißt es in den Motiven zu dem Gesetzentwurf (StenBer. über die Verh. der Zweiten Kammer 1849 Bd. 1 S. 104), „Rentenrückstände zuweilen bei einzelnen Grundstücken und selbst bei ganzen Ortschaften infolge von Mißernten oder anderen Unglücksfällen“ — als Beispiel für solche Unglücksfälle hat in der Sitzung der Ersten Kammer vom 14. Februar 1850 der Berichterstatter auch „feindliche Invasionen“ genannt (StenBer. über die Verh. der Ersten Kammer Bd. 5 S. 2715) — „auf kürzere oder längere Zeit vorkommen; in solchen Fällen würden aber dann der Rentenbank die Mittel zur Zahlung der Zinsen der Rentenbriefe und zur unge störten Fortsetzung der Amortisation derselben fehlen. Erwägt man nun, daß jedes, wenn auch nur vorübergehende Stocken dieser Geldoperationen unfehlbar höchst verderblich auf den Kredit des ganzen Instituts und auf den Kurs der von ihm ausgegebenen Papiere wirken müßte, so leuchtet von selbst ein, daß der Besorgnis des Publikums vor dem auch nur möglichen Eintritt solcher Störungen von vornherein schon auf das entschiedenste vorgebeugt werden muß. Ein Sicherungsmittel hiergegen hat zwar der Gesetzentwurf schon in dem nach § 52 bei jeder Rentenbank zu bildenden Reservefonds geschaffen, und es steht zuverläßig zu hoffen, daß dieser Fonds zur Deckung solcher Rückstände oder selbst Ausfälle an den Renten ausreichend sein werde . . .; eine vollständige Gewißheit aber hierüber und namentlich dafür, daß der Reservefonds auch schon in den ersten Jahren, in denen seine Einnahmen nur erst gering sein können, zu solcher Hilfe ausreichen werde, ist allerdings nicht vorhanden, und es erscheint daher zu einer unwandelbar festen Begründung des Kredits der Rentenbanken die Gewährung einer besonderen Garantie für deren Verpflichtungen als ein unerläßliches Bedürfnis.“

Die Verbindung, in welche die Staatsgarantie hier mit den Bestimmungen über den Reservefonds und in § 3 des Gesetzes selbst mit der Bereitstellung des erforderlichen Betriebsfonds gebracht wird, läßt erkennen, daß die in den §§ 3 und 53 RentenbankG. vorgesehenen

Leistungen des Staates, nämlich die Ausstattung der Rentenbanken mit einem Betriebsfonds und die etwa notwendige Auffüllung des Reservefonds, den Inhalt der vom Staate übernommenen Garantie ausmachen. Diese Leistungen des Staates vollziehen sich im Innenverhältnis zwischen ihm und der Rentenbank als Verwaltungshandlungen, auf die mit den Mitteln des Verwaltungsrechts und nötigenfalls des Verfassungsrechts hingewirkt werden kann. Sollte durch die Staatsgarantie auch die Erfüllung der Verpflichtungen gewährleistet werden, die der Rentenbank durch die Ausgabe der Rentenbriefe gegenüber den Rentenbriefgläubigern erwachsen, so erwarben diese Gläubiger doch ein Forderungsrecht nur gegen die mit ihnen Verträge schließenden Rentenbanken, nicht aber gegen den Staat, dessen „Hilfe“ nach einem Ausdruck des Berichterstatters in der Ersten Kammer (a. a. O.) „subsidiarisch eintritt“, und ebensowenig gegen die Schuldner der zur Deckung der Forderungen der Rentenbriefgläubiger in erster Linie bestimmten Rentenbankrenten. Den Staat wie die Rentenschuldner kann ein Rentenbriefgläubiger weder darauf in Anspruch nehmen, daß sie ihn wegen einer Rentenbriefforderung unmittelbar befriedigen, noch darauf, daß sie zur Herbeiführung seiner Befriedigung eine Zahlung in einen Fonds der Rentenbank leisten. Das ist trotz dem im gesetzlichen Schema der Rentenbriefe stehenden Vermerk: „Der Rentenbank ist die Valuta in Ablösungsrenten überwiesen worden“ für das Verhältnis des Rentenbriefgläubigers zu den Rentenschuldnern nicht zu bezweifeln. Denn die „vollständige Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten“ ist ein vom Rentenbankgesetz selbst an seiner Spitze ausgesprochener Hauptzweck des Gesetzes. Kann aber aus dem Hinweis in den Rentenbriefen auf das wesentliche Deckungsmittel, die Renten, kein Schluß auf ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Rentenbriefgläubiger und den Rentenschuldnern gezogen werden, so kann auch der Hinweis in den Rentenbriefen auf die Staatsgarantie nicht für die Annahme verwertet werden, daß zwischen dem Rentenbriefgläubiger und dem Staate ein privatrechtliches Verhältnis begründet worden sei. Dies ist um so weniger möglich, als in den Rentenbriefen nach dem gesetzlichen Schema nicht von einer Garantie für die einzelne verbriefte Forderung, sondern von einer solchen für die ganze Einrichtung, nämlich davon die Rede ist, daß die Rentenbank unter Garantie des Staates errichtet worden sei.

Vor dem Revisionsgericht hat der Kläger noch besonders hingewiesen auf das preußische Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 (GS. S. 283), dessen § 2 dem § 3 RentenbankG. vom 2. März 1850 und dessen § 35 Abs. 1 und 4 dem § 53 Abs. 1 und 2 jenes Gesetzes entspricht. Der Kläger verkennt nicht, daß das neue Gesetz auf den vorliegenden Fall keine unmittelbare Anwendung findet; er will aber aus den neuen Vorschriften und der zu dem Gesetzentwurf dem Preussischen Landtag (2. Wahlperiode 1. Tagung 1925/27 Druckf. Nr. 7283) vorgelegten Begründung einen Rückschluß gezogen wissen auf den Sinn der im Gesetz von 1850 übernommenen Staatsgarantie. Aus dem mehr als 77 Jahre später unter ganz anderen staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erlassenen Gesetz kann indessen kein solcher Schluß gezogen werden. Die öffentlichrechtliche oder (auch) privatrechtliche Natur der Garantie oder, wie das Landesrentenbankgesetz von 1927 sich ausdrückt, der Gewährleistung des Staates für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Landesrentenbriefe erwachsen, kann deshalb auf sich beruhen. Immerhin sei bemerkt, daß sich die Begründung zum Gesetzentwurf von 1927 über die rechtliche Natur der staatlichen Gewährleistung nicht ausdrückt, insbesondere auch nicht in den Sätzen (a. a. O. Sp. 15): für die Unterbringung der Rentenbriefe werde die dingliche Sicherung in der Rentenbankrente heutzutage eine größere Rolle spielen als die Staatsgarantie; es müsse daher sichergestellt sein, daß die dem Inhaber des Rentenbriefes zustehenden Leistungen ihrem vollen Umfange nach in der Rentenbankrente ihre Sicherung finden; — und (a. a. O. Sp. 21): die Landesrentenbank solle ebensowenig wie die bisherigen Rentenbanken über ein eigenes Grundkapital verfügen; die Staatsgarantie genüge nach den gemachten Erfahrungen, um den Rentenbriefen eine genügende Sicherheit zu geben.

Dem Kläger steht hiernach gegen den Beklagten kein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Anspruch zu.